

SATZUNG DER STADT BARTH

ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 "SOLARENERGIE AUF DEM GELÄNDE DES FLUGHAFENS BARTH - ERWEITERUNGSFLÄCHE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.05.2015 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 39 „Solarenergie auf dem Gelände des Flughafens Barth - Erweiterungsfläche“, südlich des bestehenden Solarparks und nördlich der Landebahn des Flughafens Barth, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.09.2014. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ostsee-Anzeiger“ am 05.11.2014 erfolgt.
- Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 13.11.2014 bis zum 05.12.2014 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 13.11.2014 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 29.01.2015 den Entwurf des einfachen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 09.02.2015 bis zum 09.03.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ostsee-Anzeiger“ am 28.01.2015 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Erwidlungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.05.2015 geprüft.
- Der einfache Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.05.2015 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.05.2015 gebilligt.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am 16.10.2014 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der geographischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK), aus dem ursprünglichen Maßstab 1:3.000 abgeleitet, vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.



Ribnitz-Dargatzis, 07.07.2015

Zsh. OBVI



Barth, 13.7.2015

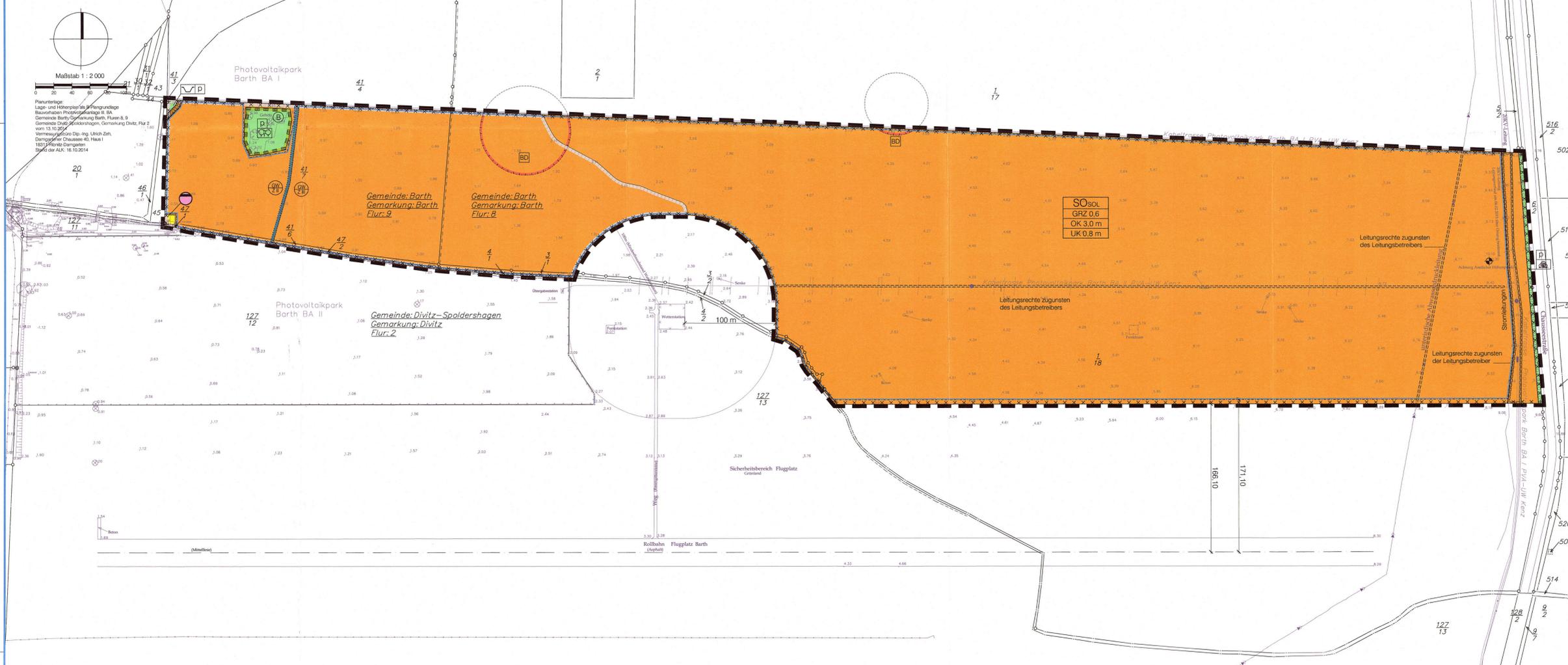
Dr. Kerth
Bürgermeister



Barth, 17.7.2015

Dr. Kerth
Bürgermeister

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990-PlanZV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
SO	Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)	
Sol	Solarpark	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
OK	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über Oberkante Gelände	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
Baugrenze		
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDER-SCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
	Flächen für die Abwasserbeseitigung, hier: Schöpfwerk Flughafen Barth	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		
	Grünflächen	
	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Gehölzpfflanzung	Gehölzbestand
	Entwässerungsgräben	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNDLICHKEIT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)		
	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
	Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN	Uk	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Unterkante der Photovoltaik-Modulscheibe als Mindestmaß über Oberkante Gelände		(§ 9 Abs. 3 BauGB)
	mit Leitungsrechten zugunsten der Leitungsbetreiber zu belastende Flächen		(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	bei schmalen Flächen		
	Umgebung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind		(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		(§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt vermarkt		
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt unvermarkt		
	Flurstücksbezeichnung		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
	Flurgrenze		
	Geländehöhe in m über NN		
	Bernaählung		
III. KENNZEICHNUNGEN			
	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, hier: bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwasser		(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
	Umgebung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind		(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)			
	Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: gesetzlich geschütztes Biotop		(§ 20 NatschG)
	Umgebung von Bodendenkmälern		(§ 2 Abs. 5 DSchG-M-V)
	Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern		(§ 18 GeoVerM-G-M-V)
	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		(§ 52 Abs. 2 WHG)
Zweckbestimmung:			
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Schutzzone II		
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Schutzzone III		

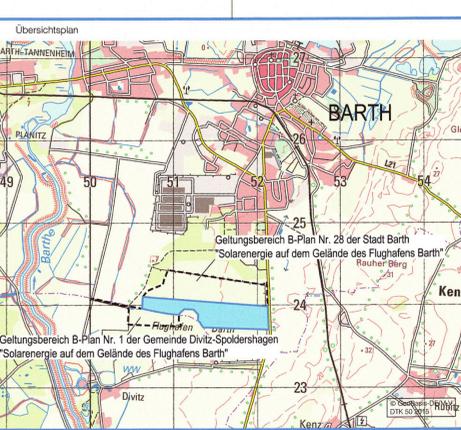
TEIL B: TEXT

- I. Festsetzungen** § 9 Abs. 1 BauGB
- sonstiges Sondergebiet Solarpark (SOsol)** § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- 1.1 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.2 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.3 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.4 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.5 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.6 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.7 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.8 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.9 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.10 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.11 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.12 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.13 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.14 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.15 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.16 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.17 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.18 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.19 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.20 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.21 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.22 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.23 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.24 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.25 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.26 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.27 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.28 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.29 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.30 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.31 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.32 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.33 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.34 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.35 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.36 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.37 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.38 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.39 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.40 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.41 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.42 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.43 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.44 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.45 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.46 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.47 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.48 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.49 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.50 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.51 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.52 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.53 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.54 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.55 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.56 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.57 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.58 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.59 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.60 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.61 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.62 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.63 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.64 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.65 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.66 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.67 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.68 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.69 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.70 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.71 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.72 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.73 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.74 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.75 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.76 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.77 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.78 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.79 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.80 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.81 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.82 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.83 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.84 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.85 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.86 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.87 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.88 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.89 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.90 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.91 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.92 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.93 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.94 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.95 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.96 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.97 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.98 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.99 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.
- 1.100 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zentral befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.

7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- 7.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine zweireihige Feldhecke mit folgender Gehölzartensammensetzung zu pflanzen:
- 20% Hartriegel (*Carpinus betulus*)
 - 30% Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - 30% Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - 10% Holunder (*Sambucus nigra*)
 - 5% Hundrose (*Rosa canina*)
 - 5% Hasel (*Corylus avellana*)
- Die Gehölze sind in einem Dreiecksverband mit Pflanzabständen von 1,50m zu pflanzen. Es sind mindestens einmal verpfanzte Sträucher mit mind. 3 Trieben sowie leichte Heister in Pflanzgrößen von mind. 60cm zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Eine Beschränkung der Wuchshöhe der Heister auf 6 m zur Einhaltung des Verschattungsabstands zu den Solarmodulen durch ein selektives Auf-den-Stock-Setzen in einem Turnus von 5-8 Jahren ist zulässig, jedoch kein heckentypiger Schnitt.
8. Zuordnungsfestsetzungen § 9 Abs. 1a BauGB
- 8.1 Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB in Höhe von 19,37 ha Kompensationsflächenäquivalent erfolgt durch die Entwicklung von Naturwaldflächen auf den Flurstücken 97/2 und 98 der Flur 1 Gemarkung Plantz durch freie Sukzession bzw. Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung. Die genannte Maßnahme wird den Eingriffsgrundstücken innerhalb des SO „Solarpark“ gesammelt zugeordnet. Das verbleibende Ausgleichsdefizit wird von einem bei der unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokonto abgedeckt.
- II. Kennzeichnungen § 9 Abs. 5 BauGB
9. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
- 9.1 Das Plangebiet befindet sich teilweise im überflutungsgefährdeten Bereich. Für den Küstenabschnitt Barth/Barther Strom gilt ein Bemessungshochwasserstand von + 2,20 m NN (+ 2,05 m HN), so dass Geländehöhen unterhalb dieser Höhe als überflutungsgefährdet anzusehen sind. Im Sturmflutfall kann eine Überflutung des Geländes aus Richtung West nicht ausgeschlossen werden.
10. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
- 10.1 Das Plangebiet ist im Kataster altlastverdächtige Flächen des Landkreises Vorpommern-Rügen als Rüstungsaltlast erfasst (NVP/57009/RST/003/01). Vor Beginn der Bau- bzw. Erschließungsarbeiten ist eine Bergung der Kampfmittel erforderlich. Gemäß § 2 der Kampfmittelverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GM-Meck-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-1) ist der Umgang mit Kampfmitteln nur dem Munitionsbereitstellungsbereich bzw. einer durch ihn beauftragten Stelle gestattet. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstätten derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.
- III. Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB
11. Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Stralsund-Barth
- 11.1 Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Stralsund-Barth. Gemäß § 12 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf daher die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung des Vorhabens nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, bedarf die Errichtung des Vorhabens der Genehmigung der Luftfahrtbehörde (§ 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG).
12. wasserrechtliche Festsetzungen
- 12.1 Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone II sowie in der Schutzzone III der Wasserfassung Divitz. Während der Bauzeit des Solarparks sind Baustellenanlagen nicht in der Nähe der Schutzzone II vorzusetzen und keine Baumaschinen dort abzustellen. Für das Bauen in der Schutzzone II ist eine Ausnahmeerlaubnis von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzoneverordnung der Wasserfassung Divitz auf der Grundlage von § 136 Abs. 3 LWG durch die untere Wasserbehörde erforderlich.
13. Bodendenkmale
- Im Plangebiet befinden sich Bodendenkmale. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG-M-V die zuständige untere Bodendenkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Hinweis:
- A Das Plangebiet entwässert künstlich über ein zum Flughafen Barth gehörendes Schöpfwerk in den Graben 43/2 mit Vorlauf zum Schöpfwerk Barth-Mast. Es ist darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainageleitungen im Plangebiet erhalten bleibt.

Satzung der Stadt Barth

Landkreis Vorpommern-Rügen
über den einfachen Bebauungsplan Nr. 39
"Solarenergie auf dem Gelände des Flughafens Barth -
Erweiterungsfläche"
südlich des bestehenden Solarparks und
nördlich der Landebahn des Flughafens Barth



Barth, 21.05.2015

Dr. Kerth
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm
Architekt für Stadtplanung, AKM 2014-95-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Postock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59